

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Sozialwissenschaften
für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 21 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie auf Basis der erworbenen Kenntnisse im Bachelor
 - vertiefende politikwissenschaftliche, soziologische und wirtschaftswissenschaftliche Konzepte, Theorien und Methoden erläutern, vergleichen, anwenden und beurteilen können,
 - politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme und Konfliktlagen mit sozialwissenschaftlichen Methoden analysieren können,
 - Wege zur rationalen politischen, sozialen und ökonomischen Urteilsbildung aufzeigen und eigene Urteile begründet fällen können,

- Ziele, Konzepte, Bedingungen, Abläufe und Ergebnisse von Lehr- und Lernprozessen in der gesellschaftlichen Bildung analysieren und reflektieren können,
- lernbedeutsame politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme identifizieren, ihre Bedeutung für die Lernenden und die Gesellschaft einschätzen, geeignete sozialwissenschaftliche Analysekonzepte ermitteln und alternative Problemlösungen beurteilen können,
- exemplarisch fachliche Lehr- und Lernprozesse schüler- und problemorientiert diagnostizieren, analysieren, auch für heterogene Lerngruppen planen und arrangieren sowie Unterrichtsversuche im Fach evaluieren können,
- über reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Fachunterricht verfügen und Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung im Fach kennen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gem. § 4 erworben wurde. Das vertiefte Studium ist in demselben Unterrichtsfach zu wählen wie im Bachelorstudiengang.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften umfasst 27 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Im Theorie-Praxis-Modul werden Fragen der Unterrichtsplanung thematisiert. Daran anknüpfend wird im Begleitseminar in Verbindung mit dem Vertiefungsmodul in der Fachdidaktik eine relevante Forschungsfrage für den schulischen Einsatz entwickelt und ein Forschungsdesign aufgestellt, welches innerhalb des Praxissemesters umgesetzt wird.

Modul 2: Didaktische Vertiefung (9 LP) (Pflichtmodul)

Die didaktische Vertiefung der sozialwissenschaftlichen Bildung findet in Hinsicht auf aktuelle fachdidaktische Forschungsergebnisse und Fragen der Unterrichtsgestaltung statt. Hierbei werden insbesondere Methoden und Medien auf ihre unterrichtliche Eignung hin untersucht und bezüglich der speziellen Erfordernisse der allgemeinbildenden Schulen sowie von Lernprozessen in sozialwissenschaftlichen Kontexten reflektiert.

Modul 3: Politikwissenschaft (5 LP) (Pflichtmodul)

Im Rahmen des Moduls erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über die Funktionsweise unterschiedlicher Politikfelder im Vergleich, einschließlich deren geschichtlicher Einordnung und Zukunft. Vertiefend analysieren und beurteilen sie selbstständig komplexe Sachverhalte der vergleichenden Politikwissenschaft anhand ausgewählter Forschungsfragen.

Modul 4: Soziologie (10 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul vertieft Kenntnisse über Lebensformen und Lebensphasen sowie ihre Reflexion und sensibilisiert somit für heterogene gesellschaftliche Phänomene und auch für verschiedene (theoretische) Blickwinkel auf diese.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung	benotet		7*
Modul 2: Didaktische Vertiefung	Modulprüfung	benotet		9
Modul 3: Politikwissenschaft	Modulprüfung	benotet		5
Modul 4: Soziologie	Modulprüfung	benotet	Studienleistung	10

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Sozialwissenschaften nach erfolgreichem Abschluss von zwei Modulen angemeldet werden. Bei Ausarbeitung einer fachdidaktischen Masterthesis ist das Modul 'Didaktische Vertiefung' (V) notwendige Voraussetzung. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 70 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 22. August 2014 und der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 10. September 2014 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 8. Oktober 2014.

Dortmund, den 19. November 2014

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather